

## Fernwärmepreissystem 2015

Die Städtische Werke AG Kassel liefert aufgrund des geschlossenen Fernwärme-Lieferungsvertrages Fernwärme aus ihrem Versorgungsnetz.

Das Leistungspreissystem setzt sich aus einem Grundpreis (Fixkosten der Erzeugung, Netzstrukturen des Wäremetriebes etc.) und einem Arbeitspreis (Variable Kosten für die Erzeugung und Verteilung der Wärme) sowie einem Verrechnungspreis zusammen.

Mit dem Fernwärmepreissystem ab 2015 passen wir die Preise jährlich an die Kosten- und Marktentwicklung an. Die Klauseln zur Preisanpassung, die Bestandteil des Lieferungsvertrages sind, geben die Preisberechnung detailliert vor.

Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem Preisblatt jeweils zum 01.01. .

Hier erklären wir, was in den Klauseln steht, woher die Werte stammen und wie die Berechnung funktioniert.

### 1. Jahresgrundpreis GP

Der Jahresgrundpreis (GP) für die vereinbarte Leistung bestimmt sich nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel jeweils zum 1. Januar:

$$GP = GP_0 \left( 0,60 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{INV}{INV_0} \right) \left[ \frac{\text{Euro}}{\text{kW}} \right]$$

|                 |   |                        |            |                    |
|-----------------|---|------------------------|------------|--------------------|
| GP <sub>0</sub> | = | Basis Jahresgrundpreis | in Euro/kW | bei einer Leistung |
|                 |   |                        | 32,00      | bis 500 kW         |
|                 |   |                        | 30,00      | 501-1.000 kW       |
|                 |   |                        | 28,00      | ab 1.001 kW        |

### 2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel jeweils zum 1. Januar:

$$AP = AP_0 \left( 0,40 \frac{L}{L_0} + 0,30 \frac{INV}{INV_0} + 0,20 \frac{HG}{HG_0} + 0,10 \frac{Gas}{Gas_0} \right) \left[ \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right]$$

|                 |   |                    |           |                                              |
|-----------------|---|--------------------|-----------|----------------------------------------------|
| AP <sub>0</sub> | = | Basis Arbeitspreis | in ct/kWh | bei einem Jahresverbrauch                    |
|                 |   |                    | 5,95      | für die ersten 500 MWh                       |
|                 |   |                    | 5,65      | für den Verbrauch zwischen 501 und 1.000 MWh |
|                 |   |                    | 5,35      | ab 1.000 MWh                                 |

Als Jahresverbrauch gilt bei einer Jahresabrechnung der Verbrauch zwischen zwei Turnusablesungen. Der Zeitraum kann, abhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der jährlich vorgenommenen Ablesung, geringfügig von 365 Tagen abweichen. Bei einer monatlichen Abrechnung ist das Kalenderjahr für den Jahresverbrauch maßgeblich.

### 3. Variablen

#### L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L<sub>0</sub> = Basis Lohnindex (2020 = 100) = 87,30

Maßgebend für die Grund- und Arbeitspreisbildung ist jeweils der Lohnindex für das 2. Quartal des Jahres vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

### INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV<sub>0</sub> = Basis Investitionsgüterindex ist das arithmetische Mittel der Indizes von Oktober 2013 bis September 2014 (2015 = 100) = 99,23

Maßgebend für die Grund- und Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

### HG – Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 628 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

HG<sub>0</sub> = Basis Heizgasindex ist das arithmetische Mittel der Indizes von Oktober 2013 bis September 2014 (2015 = 100) = 102,08

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt.

### Gas – Gaspreis

Der Gaspreis wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt – Gas Year Futures) im NCG-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisänderung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Quelle im Internet: European Energy Exchange - <http://www.eex.com/de/>

Gas<sub>0</sub> = Basis Gaspreis ist das arithmetische Mittel der Preise von Oktober 2013 bis September 2014 in Euro/MWh = 25,24 Euro/MWh

Maßgebend für die Bildung des Gaspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt.

## 4. Verrechnungspreis

Die Verrechnungspreise betragen monatlich:

|                   | €/Monat<br>(netto) | €/Monat<br>(brutto) |
|-------------------|--------------------|---------------------|
| Zählergröße:      |                    |                     |
| Qn 1,5 (DN 15)    | 5,11               | 6,08                |
| Qn 2,5 (DN 20)    | 13,29              | 15,82               |
| Qn 6,0 (DN 25)    | 14,32              | 17,04               |
| Qn 10,0 (DN 40)   | 15,34              | 18,25               |
| Qn 15,0 (DN 50)   | 27,10              | 32,25               |
| Qn 40,0 (DN 80)   | 31,19              | 37,11               |
| Qn 60,0 (DN 100)  | 34,77              | 41,37               |
| Qn 150,0 (DN 150) | 43,97              | 52,33               |

## **5. Allgemeine Regeln**

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten ab dem Tage der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes an deren Stelle jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preise und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

**Kassel, den 01.01.2015**

**Städtische Werke AG Kassel**